

BERICHTE UND URKUNDEN

VÖLKERRECHT

Die Revision des Haager Abkommens über die Anwendung des Genfer Abkommens auf den Seekrieg¹⁾

Die 14. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes hatte in ihrer XXII. EntschlieÙung vom 11. Oktober 1930²⁾ das Internationale Komitee des Roten Kreuzes beauftragt, eine Sachverständigenkommission mit der Prüfung einer Reihe von Fragen der Hilfeleistung des Roten Kreuzes im Seekrieg zu betrauen, deren Klärung der Konferenz erforderlich erschien.

Da die Einberufung der Sachverständigenkommission sich verzögerte, erteilte die 15. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes

¹⁾ X^e Convention de la Haye pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève. Du 18 octobre 1907, RGBl. 1910, S. 283.

²⁾ a) Possibilité d'arrangements entre les Sociétés nationales et leurs Gouvernements respectifs au sujet de l'acquisition de l'équipement, de l'utilisation, etc., de navires-hôpitaux susceptibles de servir en temps de paix et en temps de guerre;

b) Utilisation par la Croix-Rouge à titre occasionnel et en cas d'urgence de chaloupes à grande vitesse, vedettes, etc., en vue de secourir les victimes de la guerre maritime quand les circonstances s'y prêtent;

c) Utilisation par la Croix-Rouge d'aéronefs en vue de découvrir, et, éventuellement, de secourir en mer les victimes de la guerre;

d) Possibilité d'arrangements entre les Sociétés nationales de la Croix-Rouge et les organisations de sauvetage et de secours;

e) Possibilité et utilité d'accords entre les Sociétés nationales de la Croix-Rouge intéressées ou entre celles-ci et d'autres organisations, en vue de l'assistance à fournir aux pêcheurs dans certains parages fréquentés par des bateaux de pêche de plusieurs nations (bancs de Terre-Neuve, côtes d'Islande, etc.);

f) Possibilité d'une entente entre les Sociétés nationales et les services de santé maritime de leur pays en vue de l'entraînement en temps de paix, d'un nombre suffisant d'infirmiers et d'infirmières immédiatement mobilisables en cas de guerre pour être affectés au service de la marine soit à la mer, soit sur terre: possibilité d'uniformiser, dans ses grandes lignes, l'entraînement dans tous les pays;

g) Recherche des points sur lesquels le projet de créer une flotille internationale peut, en l'état des possibilités actuelles, permettre d'atteindre pratiquement quelques-uns des buts de la Croix-Rouge soit en temps de paix, soit en temps de guerre;

h) Recherche des points sur lesquels il paraît désirable et possible de modifier la convention de La Haye de 1907 en vue de faciliter l'activité des Sociétés de secours, telle que permettrait de l'entrevoir le résultat des propositions faites sur les points précédents et spécialement sur le point b. (Revue internationale de la Croix-Rouge, 1930, S. 862).

im Jahre 1934 dem Internationalen Komitee erneut den Auftrag, eine Sachverständigenkommission einzuberufen, die über die wünschenswerten und möglichen Änderungen des X. Haager Abkommens beraten sollte¹⁾. Zur Vorbereitung der Tagung des Ausschusses ersuchte die Konferenz die Organisationen des Roten Kreuzes in den verschiedenen Ländern um Mitteilung ihrer Erfahrungen und Vorschläge und lud das Comité exécutif de l'Union internationale de secours und das Comité permanent des Congrès internationaux de médecine et de pharmacie militaires ein, sich an den Arbeiten zu beteiligen.

Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes arbeitete einen Fragebogen aus, den es am 5. April 1937 zusammen mit einem Entwurf der Neufassung des Haager Abkommens den Zentralaussschüssen der nationalen Organisationen des Roten Kreuzes mit der Bitte um Stellungnahme zugehen ließ²⁾. Im letzten Abschnitt des Fragebogens »Questions subsidiaires« sind 11 Punkte zusammengefaßt, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anpassung des Haager Abkommens an die Genfer Konvention stehen und im wesentlichen den in der XXII. EntschlieÙung der 14. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes aufgestellten Fragen entsprechen.

In dem Begleitschreiben, das die Einladung zur Tagung der Sachverständigenkommission auf den 15. Juni 1937 enthielt, wurde zur Erläuterung des Entwurfs und des Fragebogens ausgeführt, das Internationale Komitee des Roten Kreuzes habe sich bei seinen Vorarbeiten zunächst über die beiden Vorfragen schlüssig werden müssen, ob es nicht zweckmäßig sei, die Sachgebiete der Genfer Konvention von 1929³⁾, des X. Haager Abkommens von 1907 und des geplanten Abkommens über die Sanitätsluftfahrt in einem einzigen Vertrag zusammenzufassen und ob die Anpassung des X. Haager Abkommens von 1907 an die Genfer Konvention von 1929 im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem die Revision der letzteren erwogen werde, empfehlenswert sei. Zur Entscheidung der ersten Frage hielt das Internationale Komitee sich nicht für zuständig, weil es nur mit der technischen Vorbereitung des Konventionsentwurfs betraut sei. Das zweite Bedenken schien ihm nicht entscheidend, da die beabsichtigte Revision der Genfer Konvention keine Neufassung ähnlich derjenigen sein werde, die im Jahre 1929 gegenüber dem Abkommen vom 6. Juli 1906⁴⁾ erfolgt sei. Wahrschein-

1) Revue Internationale de la Croix-Rouge, 1934, S. 896.

2) Vgl. zum folgenden: 337^e Circulaire du Comité international de la Croix-Rouge aux Comités centraux, 5 avril 1937; Revue internationale de la Croix-Rouge 1937 S. 409.

3) Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten u. Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929, RGBl. II 1934, S. 208.

4) Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren vom 6. Juli 1906, RGBl. 1907, S. 279.

lich handele es sich lediglich darum, das Abkommen von 1929 nach den jüngsten Erfahrungen in einigen Punkten zu ergänzen, die vermutlich für den Seekrieg von geringer Bedeutung sein würden. Eine etwa erforderliche erneute Angleichung des revidierten Haager Abkommens an die revidierte Fassung der Genfer Konvention werde sich voraussichtlich auf wenige Punkte beschränken. Aus diesen Gründen entschied sich das Internationale Komitee für die Angleichung des Haager Abkommens an die augenblickliche Fassung der Genfer Konvention.

Die Sachverständigenkommission trat am 15. Juni 1937 in Genf zusammen; sie beendigte ihre Arbeiten bereits am 18. Juni 1937 mit dem Auftrag an das Internationale Komitee des Roten Kreuzes, an Hand der getroffenen Entschließungen den Entwurf eines revidierten Textes des Haager Abkommens abzufassen. Dieser Entwurf wurde den Mitgliedern der Kommission zugesandt, von ihnen genehmigt und zusammen mit dem Bericht über die Tagung der Kommission veröffentlicht¹⁾.

1. Anpassung des Haager Abkommens an die Genfer Konvention. Die Kommission gelangte bezüglich der Vorfrage, ob die Revision des Haager Abkommens im gegenwärtigen Zeitpunkt zweckmäßig sei, zum gleichen Ergebnis wie das Internationale Komitee des Roten Kreuzes. Der Plan, das Haager Abkommen der Genfer Konvention einzugliedern, um in Zukunft nur eine einzige, gleichermaßen auf den Land-, See- und Luftkrieg anwendbare Rote-Kreuz-Konvention zu haben, wurde von einigen Delegierten mit der Begründung befürwortet, daß in der modernen Kriegführung die drei Formen des Kampfes ineinander übergangen und getrennte Abkommen nur zu Unzuträglichkeiten führen würden. Die Kommission schloß sich jedoch dem Vorschlag des Internationalen Komitees an, die Frage nicht zu behandeln, da sie ihre Zuständigkeit überschreite.

Die äußere Form des Revisionsentwurfs für das Haager Abkommen wurde der Einteilung der Genfer Konvention angeglichen, um die etwaige spätere Eingliederung, wenn die beteiligten Regierungen sich über diese Frage geeinigt haben würden, zu erleichtern. Hinsichtlich der sachlichen Abgrenzung der beiden Abkommen betonte die Kommission den Grundsatz, daß sich das Anwendungsgebiet des Haager Abkommens nicht »ratione personae«, sondern »ratione loci« bestimme²⁾.

¹⁾ Vgl. zum folgenden den »Rapport relatif à la revision de la 10^e Convention de la Haye de 1907 pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève de 1906« in *Revue Internationale de la Croix-Rouge*, 1937, S. 901 f.

²⁾ Die mit der Abfassung eines Revisionsentwurfs für die Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 beauftragte Sachverständigenkommission hat in ihrer Tagung vom 19.—23. Oktober 1937 diese Auffassung gebilligt (*Revue internationale de la Croix-Rouge* 1938, S. 201).

In Art. 26 des Entwurfs, der Krieginternehmungen betrifft, an denen sowohl Land- wie Seestreitkräfte beteiligt sind, ist dieser Grundsatz durch Zufügung eines zweiten Absatzes an Art. 22 des Haager Abkommens ausdrücklich hervorgehoben ¹⁾.

2. Geschützte Personen. Den Schutz des Abkommens sollen nach Art. 1 des Entwurfs, der den Art. 11 des Haager Abkommens an Art. 1 der Genfer Konvention angleicht, nicht nur, wie bisher ²⁾ »les marins et les militaires embarqués et les autres personnes officiellement attachées aux forces militaires de terre, de mer, et de l'air« ³⁾ genießen, sondern darüber hinaus auch Schiffbrüchige, Verwundete und Kranke aller Schiffe, die Opfer eines Kriegsereignisses geworden sind (Art. 1 Abs. 2). Der Schutz des Art. 1 erstreckt sich also nach der neuen Fassung außer auf Marine-, Militär- und sonstige den Marinen oder Heeren dienstlich beigegebene Personen auch auf Zivilpersonen, die mit einem Schiff, das Opfer der Feindseligkeiten geworden ist, schiffbrüchig geworden sind, oder die sich auf einem solchen Schiff als Kranke oder Verwundete befinden; ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verwundung bzw. Krankheit mit dem Kriegsereignis braucht nicht zu bestehen. Im Laufe der Aussprache über diese Erweiterung wurde von einigen Delegierten der Standpunkt vertreten, die Behandlung der zivilen Opfer des Seekriegs sei nur eine Teilfrage des Problems des Schutzes der Zivilbevölkerung im Kriege und solle deshalb erst bei der Revision der Genfer Konvention beraten werden. Die Kommission entschied sich trotzdem für die Bestimmung des Entwurfs, da die Marinesachverständigen und das Comité permanent des Congrès internationaux de médecine et de pharmacie militaires sich für ihre Einführung erklärten und der gegenüber dem Ländkrieg noch sehr wenig entwickelte Schutz der Zivilbevölkerung im Seekrieg nach Ansicht der Kommission bereits jetzt die in Art. 1 Abs. 2 enthaltene Regelung erfordert. Damit entschied die Kommission die in den »Questions subsidiaires« aufgeworfene Frage, ob der Schutz der Zivilbevölkerung in das revidierte Haager Abkommen einbezogen werden oder der Vereinbarung der Kriegführenden im gegebenen Fall vorbehalten bleiben solle, für die Opfer des Seekriegs grundsätzlich im ersteren Sinne. Über die in Art. 1 Abs. 2 vorgesehenen Fälle können Hilfsmaßnahmen für Zivilpersonen —

¹⁾ Art. 26 Abs. 2: »Les forces débarquées seront immédiatement soumises aux dispositions de la Convention de Genève du 27 juillet 1929«.

²⁾ Über den Kreis der schutzberechtigten Personen s. Schüle: Zulässiger und unzulässiger Gebrauch von Lazarettschiffen in: 25 Jahre Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Bd. III: die Geisteswissenschaften, S. 374 ff., bes. S. 378 ff.

³⁾ Die Ersetzung der Worte »aux marines et aux armées« im Text des Art. 11 des Haager Abkommens durch die Worte, »aux forces militaires de terre, de mer et de l'air« bedeutet keine sachliche Änderung, sondern nur eine Klarstellung des bereits bisher geltenden Rechtszustandes.

z. B. Lebensmittelzufuhr für blockierte Städte — durch Vereinbarung ad hoc geschützt werden. Diese Möglichkeit ist in Art. 29 des Entwurfs ausdrücklich vorgesehen^{1) 2)}.

3. Lazarettschiffe. Das 2. Kapitel der Genfer Konvention: »Des formations et des établissements sanitaires« hat den Verhältnissen des Seekriegs entsprechend im Entwurf die Bezeichnung: »Des navires-hôpitaux« erhalten. Der Entwurf erfaßt unter dem Begriff »navires-hôpitaux« sowohl die militärischen Lazarettschiffe der Kriegführenden als auch solche Lazarettschiffe, die von Privatpersonen und Hilfgesellschaften der neutralen und kriegführenden Mächte ausgerüstet sind. Die Bestimmungen der Artt. 1—3 des Haager Abkommens sind jedoch sachlich in den Artt. 9—11 des Entwurfes aufrechterhalten, um klarzustellen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Eigenschaft als »navire-hôpital« im Sinne des Abkommens zu begründen. Die Zugehörigkeit zu einer der drei Kategorien ist ferner von Bedeutung für die Frage, welche Behandlung ein Lazarettschiff erfährt, das den Schutz des Abkommens verwirkt hat³⁾. Dagegen ist die Verschiedenheit des Abzeichens abgeschafft worden. Auch für die militärischen Lazarettschiffe sieht der Entwurf (Art. 24) das bisher den in Artt. 2 und 3 des Haager Abkommens erwähnten Kategorien vorbehaltene Kennzeichen (roter Streifen auf weißem Grund) vor. Zur besseren Kenntlichmachung ist außerdem das Zeichen des Roten Kreuzes an der Kommandobrücke, den Schornsteinen und den anderen leicht sichtbaren Teilen des Schiffes anzubringen.

Die Feststellung, ob ein Schiff als Lazarettschiff den Schutz der Konvention genießt, versucht der Entwurf dadurch zu erleichtern, daß an Stelle der bisherigen Definition in Art. 2 und 3 des Haager Abkommens: »bâtiments hospitaliers, équipés en totalité ou en partie aux frais des particuliers ou des sociétés de secours officiellement reconnues« in Artt. 10 und 11 des Entwurfs die Worte »les navires-hôpitaux utilisés par des particuliers etc.« getreten sind. Die Kommission war der Ansicht, daß es für die Anwendbarkeit des Abkommens belanglos sei, wer die Kosten der Ausrüstung getragen habe. Die Rückverwandlung von Handelsschiffen, die in Lazarettschiffe umgewandelt worden waren,

¹⁾ Art. 29: »Les belligérants resteront libres de stipuler au delà des obligations existant en vertu de la présente Convention, tels accords ad hoc qu'ils jugeraient utiles.«

²⁾ Bei den Beratungen über die Revision der Genfer Konvention wurde eine allgemeine Regelung des Schutzes der Zivilbevölkerung im Rahmen der Konvention abgelehnt. Jedoch wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß das Sanitätspersonal und die Sanitätsanstalten, die zur Hilfeleistung für die Zivilbevölkerung eingesetzt werden, den Schutz der Konvention nicht verlieren (Revue internationale de la Croix-Rouge, 1938, S. 200, 205 f., 220, 222).

³⁾ Vgl. Schüle, a. a. O. S. 396.

ist in Art. 14 des Entwurfs auf deutschen Vorschlag für die ganze Dauer des Krieges ausdrücklich verboten worden.

Um eine Wiederholung der Schwierigkeiten zu vermeiden, die aus der Geleitung von Lazarettsschiffen durch Kriegsschiffe der Kriegführenden im Weltkriege entstanden waren, hatte das deutsche Rote Kreuz die Frage aufgeworfen, ob den Lazarettsschiffen die Einhaltung eines bestimmten Abstandes von den Seestreitkräften der Kriegführenden vorgeschrieben werden könne und vorgeschlagen, eine Unterscheidung zu treffen zwischen Fällen, in denen das Lazarettsschiff in Erfüllung seiner Aufgabe Kriegsschiffe begleite und solchen, in denen es unter dem Geleit von Kriegsschiffen fahre. Im letzteren Falle sei, außer wenn es sich um Geleit zum Schutz gegen Treibminen handle, der Verzicht des Lazarettsschiffes auf den Schutz des Abkommens zu vermuten, da die Ausübung des Anhaltungs- und Durchsuchungsrechts nicht möglich sei. Den deutschen Anregungen wurde nicht entsprochen, weil die Kommission es nicht für möglich hielt, eine bestimmte Entfernung zwischen Kriegs- und Lazarettsschiff festzulegen, da der Abstand zu sehr von den Umständen und von den Befehlen abhängt, die den Lazarettsschiffen von den Kriegführenden erteilt worden seien. Eine objektive Feststellung, ob ein Lazarettsschiff von Kriegsschiffen geleitet werde oder diese nur begleite, lasse sich, besonders von seiten des Gegners, nicht treffen. In diesem Zusammenhang betonte die Kommission den Grundsatz, daß der Schutz des Abkommens den Lazarettsschiffen, gleichgültig, in welcher räumlichen Beziehung zu Seestreitkräften sie stünden, nicht entzogen werden könnte. Wenn sie sich aber in die Nähe von Kriegsschiffen begäben, handelten sie auf eigene Gefahr, wie Art. 12 Abs. 4 des Entwurfs ausdrücklich hervorhebe. Die von dem deutschen Roten Kreuz gestellten Fragen sind mit dieser Erklärung nicht ausreichend beantwortet. Der Immunität der Lazarettsschiffe entspricht das Recht der Kriegführenden, die Befolgung des Abkommens durch Lazarettsschiffe zu kontrollieren. Durch die Antwort der Kommission wird die Schwierigkeit nicht ausgeräumt, die darin liegt, daß durch die Nähe von Kriegsschiffen die Kontrollmaßnahmen der Kriegführenden erschwert oder überhaupt unmöglich gemacht werden¹⁾.

Das Kontrollrecht ist in Art. 12 des Entwurfs entsprechend dem Art. 4 des Haager Abkommens geregelt. Um jedoch der Gefahr einer verschleierten Aufbringung zu begegnen, wurde das Recht der Kriegführenden, Kommissare an Bord von Lazarettsschiffen zu senden oder sie zurückzuhalten, zeitlich eingeschränkt²⁾.

¹⁾ Zum Problem des Geleits vgl. Schüle a. a. O. S. 388ff.

²⁾ Art. 4 des Haager Abkommens: »mettre à bord un commissaire, même les détenir«; Art. 12 des Entwurfs: »mettre temporairement à bord un commissaire, même les retenir provisoirement«.

Um den im Kriege aufgetauchten Zweifeln¹⁾ für die Zukunft vorzubeugen, hatte das Internationale Komitee in seinem Vorentwurf durch einen ausdrücklichen Zusatz die Frage, ob die Verwendung von Lazarettsschiffen zum Transport von Verwundeten und Kranken der Landheere zulässig sei, de lege ferenda in behandelndem Sinn entscheiden wollen. Die Kommission behielt trotzdem in Art. 9 des Entwurfs die Fassung des Art. 1 des Haager Abkommens bei, weil nach ihrer Ansicht diese Art des Gebrauchs von Lazarettsschiffen einer bereits zu allgemeiner Anerkennung gelangten Praxis entspreche und sich daher die vorgeschlagene Ergänzung erübrige.

Zur Frage des Transports von Sanitätsmaterial auf Lazarettsschiffen²⁾ hatte das amerikanische Rote Kreuz der Kommission Vorschläge unterbreitet³⁾, nach denen derartige Transporte gestattet sein sollten. Zur Vermeidung von Mißbräuchen sollten neutrale Beobachter den Schiffen beigegeben werden, die die Ausladung der Sanitätsgegenstände und ihre Ablieferung an eine neutrale Kommission überwachen sollten. Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen, ebensowenig der weitergehende Vorschlag des Comité permanent des Congrès internationaux de médecine et de pharmacie militaires, die Ausführung des Abkommens nicht nur für die Sanitätstransporte, sondern allgemein durch neutrale Kontrolleure auf den Lazarettsschiffen aller 3 Kategorien zu sichern, deren Anordnungen im Rahmen ihrer Aufgabe der Kapitän zu befolgen haben sollte. Die Kommission hielt jedoch die Anwesenheit von neutralen Beobachtern zur Beratung des Kapitäns und zur Erleichterung der Beweisführung in einem späteren Verfahren für wünschenswert. Sie entschloß sich jedoch, eine derartige Verpflichtung nicht in das Abkommen selbst aufzunehmen, sondern den Kriegführenden den Abschluß entsprechender Vereinbarungen ad hoc nach Art. 29 des Entwurfs zu empfehlen⁴⁾.

Lazarettsschiffe verlieren ihren Schutz, wenn sie dazu verwendet werden, einem Kriegführenden zu schaden. Neu hinzugefügt ist das Verbot des drahtlosen Telegraphierens und Signalisierens nach einem Geheimkode (Art. 15 Abs. 2).

4. Sanitätsluftfahrzeuge. Hinsichtlich der Transporte von Verwundeten und Kranken und der Beförderung von Sanitätspersonal

1) Vgl. Schüle a. a. O. S. 376 f.

2) Vgl. das 328. Zirkular des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes vom 31. Juli 1936, *Revue internationale de la Croix Rouge*, 1936, S. 681 und die Ausführungen bei Schüle a. a. O. S. 382 ff.

3) Bericht a. a. O. S. 947 f.

4) Durch Vermittlung des spanischen Königs ist im Jahre 1917 eine Vereinbarung über den Verkehr von Lazarettsschiffen der Alliierten im Mittelmeer abgeschlossen worden, die eine Kontrolle durch spanische Kommissare vorsah (Meurer, Gutachten: Verletzungen des X. Haager Abkommens, *Völkerrecht im Weltkrieg Bd. II*, S. 512 ff.).

und -ausrüstung durch Luftfahrzeuge verweist Art. 21 des Entwurfs auf die in Art. 18 der Genfer Konvention getroffene Regelung und vervollständigt sie nur durch die Verpflichtung der Wasserflugzeuge zum Wassern; die an Bord eines auf See niedergegangenen Flugzeuges befindlichen Kranken und Verwundeten genießen den Schutz des Haager Abkommens, gleichgültig ob das Flugzeug freiwillig oder auf Anordnung gewassert hat (Art. 21 Abs. 2). Die Kommission hielt, abgesehen von dieser Sonderbestimmung, die Verweisung auf die Genfer Konvention für ausreichend, da deren Art. 18 sich sowohl auf Land- als auf Seekriegsunternehmungen beziehe.

5. Herausgabe schutzberechtigter Personen an Kriegsschiffe. Ausschiffung in neutralen Häfen. Bei der Beratung über die Änderung des Art. 12 des Haager Abkommens, der die Kriegsschiffe der Kriegführenden berechtigt, die Herausgabe der Schiffbrüchigen, Kranken und Verwundeten von Schiffen jeder Art zu verlangen, wurde eine Einschränkung dieses Rechts erwogen, da den Kriegsschiffen häufig die Möglichkeit fehlt, diesen Personen an Bord die entsprechende Pflege zu geben. Da nach Ansicht der Marinesachverständigen eine Begrenzung des Herausgaberechts sich in der Praxis nicht durchführen läßt und die Verpflichtung des Art. 1, das Abkommen ohne Unterschied der Nationalität anzuwenden, Mißbräuchen in ausreichendem Maße vorbeugt, wurde die bisherige Regelung in den Entwurf übernommen (Art. 3 des Entwurfs).

In der Fassung des Art. 4 des Entwurfs (Art. 13 des Haager Abkommens) ist die Pflicht der Neutralen, Vorsorge zu treffen, daß die an Bord neutraler Kriegsschiffe aufgenommenen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen nicht mehr an Kriegsunternehmungen teilnehmen können, stärker als bisher zum Ausdruck gebracht.

Die Bestimmungen über die Ausschiffung von schutzberechtigten Personen in neutralen Häfen sind eingehender als im Haager Abkommen geregelt. Falls die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sich auf Schiffen einer kriegführenden Macht befunden haben, muß der neutrale Staat ihre erneute Teilnahme an den Feindseligkeiten verhindern (Art. 5 Abs. 1). Art. 5 Abs. 1 des Entwurfs regelt nur die Pflichten der Kriegsschiffe der Kriegführenden¹⁾. Das Internationale Komitee ist jedoch, wie es in seinem Bericht²⁾ hervorhebt, der Auffassung, daß sich diese Bestimmung auf alle Schiffe der Kriegführenden, die der Aufbringung unterliegen, beziehen müsse. Da für neutrale Kriegsschiffe Art. 4 und für neutrale Handelsschiffe und sonstige Fahrzeuge Art. 5 Abs. 3 gilt,

¹⁾ 1. Art. 5 Abs. 1: »Les blessés, les malades ou les naufragés qui se sont débarqués par des navires de guerre des belligérants, dans un port neutre, . . .«.

²⁾ A. a. O. S. 916f.

würde für Handelsschiffe und sonstige Fahrzeuge der Kriegführenden keine Bestimmung getroffen sein, wenn man sie nicht durch Art. 5 Abs. 1 erfassen wollte. Das Internationale Komitee regt daher eine entsprechende Änderung des Textes an. Die schutzberechtigten Personen, die sich auf Handelsschiffen oder sonstigen Fahrzeugen sowie Flugzeugen einer neutralen Macht befinden, werden nach ihrer Ausschiffung in einem neutralen Hafen freigelassen, wenn das Fahrzeug oder Flugzeug keine besonderen Verpflichtungen gegenüber einem Kriegführenden eingegangen ist. Eine entsprechende Bestimmung im Haager Abkommen fehlt; die Kommission war jedoch der Ansicht, daß aus den Verhandlungen auf der II. Haager Friedenskonferenz zu entnehmen sei, daß man diesen Fall in der jetzt in Art. 5 Abs. 3 geregelten Weise behandelt wissen wollte, ohne dies im Text des Abkommens ausdrücklich zu erwähnen. Offen gelassen und der endgültigen Revision des Haager Abkommens vorbehalten wurde die Frage der Ausschiffung durch Lazarettschiffe. Es wurde keine Einigkeit darüber erzielt, ob sie den Kriegsschiffen der Kriegführenden nach Abs. 1 oder den neutralen Handelsschiffen nach Abs. 3 gleichzustellen seien, Deutschland und Frankreich vertraten den letzteren Standpunkt.

Das Comité permanent des Congrès internationaux de médecine et de pharmacie militaires hatte vorgeschlagen, den Kriegsschiffen wegen der Schwierigkeiten ärztlicher Betreuung die Verpflichtung aufzuerlegen, bei ihrer Ankunft in neutralen Häfen die an Bord befindlichen Kranken und Verwundeten abzuliefern; für die neutralen Staaten sollte eine entsprechende Pflicht zur Aufnahme begründet werden. Die Kommission glaubte, eine derartige Bestimmung werde zu Mißbräuchen führen, da sie wahrscheinlich zur Folge haben werde, daß Kriegsschiffe nur zum Zwecke der Ausschiffung von Verwundeten und Kranken fremder Nationalität, um sich ihrer zu entledigen, neutrale Häfen anlaufen würden, nicht aber, wenn es sich um Angehörige des eigenen Landes handle. Der Entwurf (Art. 5 Abs. 4) entspricht daher der Anregung nur insofern, als er eine Befugnis für das Kriegsschiff vorsieht, mit Zustimmung der Behörden des neutralen Staates die Ausschiffung vorzunehmen.

6. Aus den Beratungen der »Questions subsidiaires« des Fragebogens ist hervorzuheben, daß der verschiedentlich, u. a. auf der 14. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes im Jahre 1930 erörterte Plan einer internationalen Rote-Kreuzflotte als undurchführbar abgelehnt wurde. Der Vorschlag, sanitäre Inseln einzurichten, begegnete in der Kommission starken Bedenken auf Grund der Erwägung, daß die in Betracht kommenden Inseln meist strategische Punkte darstellen, die nur durch Internationalisierung sanitären Zwecken dienstbar gemacht werden können.

Die in Art. 18 des Haager Abkommens enthaltene *clausula si omnes* ist der Genfer Konvention entsprechend im Entwurf (Art. 25) nicht aufrechterhalten, so daß das Haager Abkommen nach der Revision in Kriegszeiten auch dann zwischen den Vertragspartnern verbindlich ist, wenn einer der Kriegführenden nicht am Abkommen beteiligt ist.

Mosler.

Völkerrechtliche Urkunden.

Die Abmachungen von Rom zwischen Großbritannien, Italien und Aegypten, vom 16. April 1938¹⁾.

I. — Protokoll mit Annexen zwischen Großbritannien und Italien.

PROTOCOL.

THE Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Italian Government, animated by the desire to place the relations between the two countries on a solid and lasting basis and to contribute to the general cause of peace and security, have decided to undertake conversations in order to reach agreement on questions of mutual concern;

and the said conversations having taken place;

His Excellency the Right Honourable the EARL OF PERTH, G.C.M.G., C.B., His Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary at Rome, and

His Excellency Count GALEAZZO CIANO di CORTELAZZO, Minister for Foreign Affairs,

duly authorised for that purpose by their respective Governments, have drawn up the present Protocol and have signed the Agreements and Declarations annexed hereto, each of which shall be regarded as a separate and self-contained instrument:—

- (1) Reaffirmation of the Declaration of the 2nd January, 1937, regarding the Mediterranean, and of the Notes exchanged on the 31st December, 1936;
- (2) Agreement regarding the Exchange of Military Information;
- (3) Agreement regarding certain Areas in the Middle East;
- (4) Declaration regarding Propaganda;
- (5) Declaration regarding Lake Tsana;
- (6) Declaration regarding the Military Duties of Natives of Italian East Africa;
- (7) Declaration regarding the free Exercise of Religion and the Treatment of British religious Bodies in Italian East Africa;
- (8) Declaration regarding the Suez Canal.

The said instruments shall take effect on such date as the two Governments shall together determine. Except in so far as any of them contain provisions with regard to their revision or duration, each of the said instruments shall remain in force indefinitely, but should either Government at

¹⁾ Treaty Series 1938 No. 31.